

2114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitäts-
bereich samt Anlage

Durch das vorliegende Abkommen sollen jene Studienrichtungen
festgelegt werden, nach deren Absolvierung die weiterführenden
wissenschaftlichen Studien im anderen Vertragsstaat mit den ent-
sprechenden Abschlüssen möglich sind. Ist eine Studienrichtung
gleichgestellt, so kann im anderen Staat das weiterführende
Studium absolviert werden, ohne daß eine Zusatz- oder Ergänzungs-
prüfung abgelegt werden muß. Das Abkommen gilt für unbegrenzte
Dauer, kann jedoch auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die
Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim
anderen Vertragsstaat in Kraft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforder-
lich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der
Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitäts-
bereich samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 02 26

Dipl.-Ing. B e r l
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann